



- 1                   Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2                Obligationenrecht

## 1.2.20           Handelsregister

Art. 927 OR       In jedem Kanton wird ein Handelsregister geführt. Es steht den Kantonen frei, das Handelsregister bezirksweise zu führen. Die Kantone haben die Amtsstellen, denen die Führung des Handelsregisters obliegt, und eine kantonale Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Art. 927 – 943     Im Obligationenrecht finden sich verhältnismässig wenige Bestimmungen zum  
Art. 934 OR       Handelsregister (Art. 927 – 943). Im Mittelpunkt dieser Bestimmungen (Art. 934 OR) steht die Eintragungspflicht: «Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, seine Firma am Ort der Hauptniederlassung in das Handelsregister eintragen zu lassen». Die eher karge Regelung im Gesetz hat dazu geführt, dass die Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 7. Juni 1937 dafür umfänglicher ausgefallen ist. Sie umfasst über 120 Bestimmungen. Sinn und Zweck des Handelsregisters ist die sogenannte positive Publizitätswirkung von Handelsregistereintragungen. Dies bedeutet, dass der Einwand, die im Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen seien nicht bekannt gewesen, verwehrt ist (BGE 117 II 581).

BGE 117 II 581

Des Öfteren zu Diskussionen und auch Gerichtsentscheiden gab die Eintragungspflicht für kommerziell tätige Angehörige freier Berufe Anlass. Architekten, Anwälte, Ingenieure etc. trifft grundsätzlich keine Pflicht zur Eintragung im Handelsregister, sofern sie nicht eine kaufmännische Tätigkeit ausüben. Die Festlegung der Grenze zur kaufmännischen Tätigkeit ist schwierig.

Die Grenze wird überschritten, wenn für den betreffenden Betrieb die Gewinnstrebigkeit in der Beziehung zu den Kunden im Vordergrund steht und in jeder Hinsicht auf die Erzielung einer grösstmöglichen Rendite ausgerichtet ist. Ein Architektur- oder Ingenieurbüro, das neben fachlichen Leistungen auch Immobilienvermittlung betreibt, muss sich bei entsprechenden Erträgen aus diesem Zweig im Handelsregister eintragen lassen und die daraus resultierenden Pflichten erfüllen (BGE 130 III 707). Der Eintrag im Handelsregister bewirkt, dass die betreffende Person oder Firma der Konkursbetreibung unterliegt und eine kaufmännische Buchhaltung führen muss. Als Gewerbe im Sinne der Handelsregisterverordnung (Art. 52 Abs. 3) ist eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten.

BGE 130 III 707

Art. 52 Abs. 3

Neben den Pflichten, welche die Eintragung im Handelsregister mit sich bringt, ist die Publizitätswirkung (Handelsamtsblatt und weitere Publikationsorgane) als Vorteil in Rechnung zu stellen.

### **Fazit**

*Bei kommerziell tätigen Angehörigen freier Berufe ist genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung im Handelsregister (evtl. sogar zwangsweise) gegeben sind. Dies wird nicht selten auf Antrag eines Gläubigers geprüft und entschieden.*